

## **In der Senatssitzung am 23. Juni 2020 beschlossene Fassung**

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport

19.06.2020

### **Tischvorlage für die Sitzung des Senats am 23.06.2020**

#### **Corona-Verordnung / Exit-Strategie: Weitere Öffnungen für den Sport**

##### **A. Problem**

Der Senat hatte am 19.05.2020 das „Konzept weiterer Perspektiven für den Sportbetrieb aus der Corona-Krise“ beschlossen. Darin wurde aufgeführt:

*„Umsetzung perspektivisch:*

*Zu einem späteren Zeitpunkt kann sukzessive ein Wettkampfbetrieb, der die o.g. Rahmenbedingungen einhalten kann, wiederaufgenommen werden. Die Wiederaufnahme des Wettkampfbetriebs ist grundsätzlich in den Sportarten zuerst denkbar, bei denen die Einhaltung coronabedingt erlassener Hygiene- und Abstandsregeln gesichert erfolgen kann. Das bedeutet, dass ein Wettkampfbetrieb in Kontakt- und Mannschaftssportarten erst als letzter Schritt wieder zulässig sein wird, da hier der o. g. Rahmen nicht eingehalten werden kann“.*

Aufgrund der erlassenen Beschränkungen im Zuge des Schutzes vor Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 ist das Sporttreiben weiterhin stark eingeschränkt. Im Zuge der „Exit-Strategie“ sollen nun auf obige Ausführungen weitere Öffnungsmöglichkeiten dargestellt und umgesetzt werden. Dies ist notwendig, um eine ungleiche Entwicklung insbesondere auch zu den anderen Bundesländern, genannt seien dabei u.a. Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen, zu verhindern. Entscheidend bleibt jedoch das jeweilige Infektionsgeschehen.

##### **B. Lösung**

Die aktuelle Regelung in der Achten Coronaverordnung unterscheidet nicht zwischen Trainings- und Wettkampfbetrieb, so dass letzterer in kontaktfreien Sportarten bereits wieder durchgeführt werden kann. Wettkämpfe sind u.a. auch in Bayern, Brandenburg, Berlin, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Sachsen erlaubt, in Thüringen mit Ausnahmege-  
nehmigung. Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz planen ab Mitte Juni den Wettkampfbetrieb zuzulassen, Sachsen-Anhalt ab Juli mit Zuschauern.

Um dies auch in kontaktarmen Sportarten und Mannschaftssportarten wieder zu ermöglichen, wird eine Anpassung der Coronaverordnung empfohlen. In diesem Zusammenhang sollten auch Zuschauerinnen und Zuschauer bei Wettkämpfen wieder zugelassen werden. Des Weiteren soll den Sporttreibenden zukünftig auch die Nutzung von Umkleiden und Duschen wieder ermöglicht werden. Zentrales Element all dieser weiteren Schritte in Richtung des Regelbetriebes ist die Einhaltung der maßgeblichen Hygienevorschriften auf den Sportanlagen.

Ähnliche Regelungen finden sich, Stand 18.06., in Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz ab dem 22.06. (Kontaktsport mit bis zu 10 Personen), in Thüringen ist per Ausnahmegenehmigung alles möglich.

Das Land Niedersachsen als direkte Nachbar der Freien Hansestadt Bremen plant ab Montag, den 22. Juni Publikum bis zu einer Zahl 250 Personen sowie die Nutzung von Dusche und Umkleiden unter Wahrung der grundsätzlichen Regeln der Hygiene und Einhaltung von Abständen wieder zu zulassen.

Die Corona-VO soll daher wie folgend angepasst werden (Änderungen unterstrichen):

### **§ 9e Sport**

- (1) Die Ausübung von Sport wird unter der Maßgabe des Kontaktverbots nach § 5 Absatz 1 zugelassen. Danach ist bei Ausübung des Sports ein Abstand zu anderen Personen von
  1. 1,5 Metern in öffentlichen und nichtöffentlichen Freiluftsportanlagen und im öffentlichen Raum unter freiem Himmel (Outdoorsport) und
  2. zwei Metern in öffentlichen und nichtöffentlichen räumlich geschlossenen Sportanlagen, in Fitnessstudios und ähnlichen Einrichtungen sowie auf Indoor-spielplätzen (Indoorsport)einzuhalten.
- (2) Die Ausübung von Sport ohne Einhaltung des Abstandsgebots nach § 5 Absatz 1 (Kontaktsport) ist
  1. im Bereich des Indoorsports
    - a) Die Sportausübung mit mehreren Personen entsprechend der Neufassung der Bestimmungen der § 5 Abs. 1 und 2. (TOP 30) zulässig ist.
    - b) Die Zulassung von Zuschauerinnen und Zuschauern analog der Neufassung des § 9i (TOP 24) geregelt wird.
  2. im Bereich des Outdoorsports mit bis zu 30 Personenerlaubt. Die Sportlerinnen und Sportler sind in einer Namensliste zur Kontaktverfolgung nach § 11a zu erfassen.
- (3) Für öffentliche und nichtöffentliche Sportanlagen (Outdoor- und Indoorsport) gelten folgende Maßgaben:
  1. anderweitige Menschenansammlungen mit Ausnahme der in Absatz 5 genannten sind auf der Sportanlage sind unzulässig;
  2. Umkleideräume und Duschen können, soweit das Abstandsgebot nach § 5 Absatz 1 und 2 eingehalten wird, genutzt werden.
  3. Toiletten sind zur Nutzung zur Verfügung zu stellen; Händewasch- oder Desinfektionsmittel sowie Papierhandtücher sind in ausreichender Menge bereitzuhalten;
  4. die Betreiber von Sportanlagen haben ein Schutz- und Hygienekonzept nach § 11 Absatz 2 zu erstellen.
- (4) Die Betreiber können anlagenspezifische Zugangsbeschränkungen festlegen und Auflagen für die Nutzung erteilen; diese Pläne sind auf der Sportanlage bekannt zu machen; dies gilt nicht auf Freiluftsportanlagen, die öffentlich zugänglich sind und auf denen kein Vereinssport stattfindet.
- (5) Freiluftsportanlagen dürfen von maximal 100 Zuschauern betreten werden, wenn geeignete Maßnahmen zur Hygiene und zum Infektionsschutz getroffen werden. Der Zutritt ist durch geeignete Regelungen zu steuern und ein Mindestabstand von

1,5 Metern ist einzuhalten. Die teilnehmenden Personen sind in Namenslisten nach § 11a zu erfassen.

- (6) Für den Indoorsport gelten über Absatz 2 hinaus folgende Maßgaben:
1. nach jeder Nutzung eines Gerätes sind dessen Oberflächen zu desinfizieren;
  2. die für die Ausübung des Sports bereitgestellten Räumlichkeiten sind regelmäßig zu lüften;
  3. die teilnehmenden Personen sind in Namenslisten nach § 11a zu erfassen.
- (7) Für Fitnessstudios und ähnliche Einrichtungen sowie Indoorspielplätze gilt über Absatz 2 und 3 hinaus die Maßgabe, dass die Betreiberin oder der Betreiber ein Schutz- und Hygienekonzept nach § 11 Absatz 3 zu erstellen hat.
- (8) Für Kaderathletinnen und -athleten sowie den Bereich des Spitzensports im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 2 des Bremischen Sportförderungsgesetzes können im Einzelfall durch schriftliche Genehmigung des Sportamts Bremen oder des Magistrats der Stadt Bremerhaven Ausnahmen zugelassen werden, soweit die allgemeinen Hygieneanforderungen im Sinne dieser Verordnung eingehalten werden.

### **C. Alternativen**

Werden nicht empfohlen. Die vorgeschlagenen Änderungen nicht zu veranlassen wird nicht empfohlen, da Bewegung und Sport ein unbedingt notwendiger Ausgleich für die Bürgerinnen und Bürger sind. Besonders Kindern, Jugendlichen und Senioren bietet der Kontakt in den Vereinen und die Bewegung, einen wichtigen Ausgleich. Aufgrund der engen Verknüpfungen in Sportarten mit Wettkämpfen zwischen den Ländern Niedersachsen und Bremen sind entsprechende Unterschiede zu vermeiden.

### **D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender-Prüfung**

Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen sind mit der vorgeschlagenen Maßnahme nicht verbunden. Frauen und Männer, Mädchen und Jungen profitieren gleichermaßen von weiteren Öffnungsmaßnahmen.

### **E. Beteiligung / Abstimmung**

Die Abstimmung mit der Senatskanzlei, der Senatorin für Justiz und Verfassung ist eingeleitet.

Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz hat der vorgeschlagenen Änderung mit folgender Begründung widersprochen:

*„Aus infektiologischer Sicht ist es für diese Entscheidung zu früh. In den letzten Tagen haben wir in Bremen geringe Zahlen zu verzeichnen. Dies ist aber auf die geringeren Testungszahlen zurückzuführen.“*

*Wir haben in der Stadt Bremen noch keinen Trend, der es erlaubt, großzügig zu sein. Umkleiden und Duschen sind weiterhin Bereiche mit sehr hohem Infektionsrisiko.*

*Dieser Vorschlag könnte vielleicht in 3 Wochen gemacht werden. Noch ist es jedoch zu früh; die Infektionsraten sind vergleichbar zu den anderen Bundesländern zu hoch. Bremen hat momentan eine andere Lage als die in der Vorlage aufgezählten Bundesländer.“*

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport hält an den unter B. vorgeschlagenen Änderungen fest, da an den einschlägigen Vorsichtsmaßnahmen (Abstandsgebot, Bereitstellen von Desinfektionsmittel etc.) festgehalten wird und unter diesen Voraussetzungen die Nutzung von Duschen und Umkleieräumen wie auch Niedersachsen in Bremen wieder vertretbar erscheint.

**F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

**G. Beschluss**

Der Senat stimmt der vorgeschlagenen Änderung der Coronaverordnung zu und bittet die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz, die Coronaverordnung entsprechend anzupassen.